

Nutzungsordnung der Freizeitanlage Westerholt vom 28.10.2019

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Hertener Sportstättenkonzeptes mit der Neugestaltung und Modernisierung der Sportanlage Westerholt ist eine moderne, nachhaltige Freizeitanlage entstanden. Auf dem neu gestalteten Gelände befinden sich ein neues Umkleidegebäude mit 6 Umkleiden, Schiedsrichter-, Lager- und Sozialräume. Zwei Umkleiden stehen den Bürgerinnen und Bürgern für die Nutzung zur Verfügung. Außerdem sind Außentoiletten für die Öffentlichkeit vorhanden.

Auf der gesamten Platzanlage befinden sich verschiedene Freizeit- und Sportangebote. Neben einem Kunstrasen- und Tennenplatz für Fußball stehen den Bürgerinnen und Bürgern Freizeitangebote wie Beachvolleyball, Boule, Laufbahnen, Mehrgenerationengeräte, Kletterfelsen und Spielplätze zur Verfügung.

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des o. g. Projektes war und ist die Öffnung der Anlage für das Quartier. Die Öffnung der Freizeitanlage schafft qualitativ hochwertige öffentliche Freiräume für alle Generationen als Kommunikations-, Erholungs-, Spiel- und Bewegungsangebote sowie Begegnungsräume. Ausreichende Sitzmöglichkeiten runden das Bild ab. Weiterhin erfolgt dadurch eine Anpassung an das Wohnumfeld sowie die Versorgung mit quartiersbezogenen Infrastruktureinrichtungen und Angeboten.

Die Freizeitanlage Westerholt ist für alle Bürgerinnen und Bürger, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportler sowie sonstigen Organisationen von montags bis sonntags ganztägig zu den angegebenen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Nutzungsordnung festgeschrieben.

Inhalt

1. Nutzungs- und Öffnungszeiten
2. Schließdienste
3. Zutritt und Hausrecht
4. Nutzung durch Schulen und Sportvereine
5. Meldepflichtige Veranstaltungen
6. Einrichtungen und Geräte
7. Vereinseigene Gegenstände
8. Nutzungsbeschränkungen
9. Reinigung
10. Werbung
11. Verkauf
12. Allgemeine Benutzungshinweise
13. Inkrafttreten

1. Nutzungs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Bürgerinnen und Bürger, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportler und andere Organisationen sind in den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr. In den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr. Die Anlage ist zu den angegebenen Zeiten öffentlich zugänglich.

Die Nutzungszeiten der Schulen und Sportvereine richten sich nach dem Belegungsplan des Sportbüros der Stadt Herten. Die Vereine haben den Sportbetrieb so zu regeln, dass die Freizeitanlage mit Ablauf der Nutzungszeit (22.00 Uhr) geräumt ist. Das duschen und umkleiden sind in den Nutzungszeiten enthalten. Dies gilt auch für die öffentlichen Umkleideräume und Toilettenanlagen.

Der Bogenschießstand ist nur unter Aufsicht der Bürgerschützengilde Westerholt nutzbar. Die Nutzungszeiten werden von der Bürgerschützengilde Westerholt in Absprache mit der Sportverwaltung festgelegt.

2. Schließdienste

Der Schließdienst für die Bürgerinnen und Bürger wird von der Stadt Herten organisiert.

Schulen und Sportvereine, die zur Nutzung der Freizeitanlage berechtigt sind, organisieren ihren Schließdienst selbst. Die Schulen und die vom Verein benannten Vertreter*innen erhalten Schlüssel für die Freizeitanlage.

3. Zutritt und Hausrecht

Vertretern*innen der Stadt Herten ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Gebäude zu gewähren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der sich aus der Nutzungsvereinbarung und Benutzungsverordnung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für nicht städtische Vereinsheime auf der Freizeitanlage.

Schulen und Vereinen obliegt während ihrer Anwesenheit auf der Freizeitanlage das Hausrecht. Das übergeordnete Hausrecht durch die Stadt Herten bleibt davon unberührt.

4. Nutzung durch Schulen und Sportvereine

Schulen und Sportvereine nutzen die Freizeitanlage nach dem gültigen Belegungsplan des Sportbüros der Stadt Herten. Schulen haben bei der Nutzung der Freizeitanlage den Vorrang.

5. Meldepflichtige Veranstaltungen

Veranstaltungen jeglicher Art von Schulen, Vereinen, Hobbygruppen und sonstigen Organisationen (Turniere, Meisterschaftsbetrieb, Freundschaftsspiele, Bundesjugendspiele etc.) sind beim Sportbüro der Stadt Herten anzumelden und genehmigungspflichtig. Der Trainings- und Meisterschaftsbetrieb der Vereine auf dem Kunstrasenplatz hat Vorrang, ist aber ebenfalls genehmigungspflichtig.

6. Einrichtungen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte auf der Freizeitanlage sind von allen Nutzer*innen schonend und sachgemäß zu behandeln und zu nutzen. Schäden oder unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen und Geräte sind umgehend dem Sportbüro der Stadt Herten zu melden.

7. Vereinseigene Gegenstände

Vereinseigene Gegenstände auf der Freizeitanlage dürfen den allgemeinen Sportbetrieb durch die Bürgerinnen und Bürger nicht behindern oder gefährden. Die Stadt Herten behält sich vor, diese Gegenstände zu entfernen bzw. das Auf- und Abstellen zu untersagen.

Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Herten im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder des Diebstahls stehen den Vereinen, anderen Organisationen oder Nutzern nicht zu.

8. Nutzungsbeschränkungen

Die Stadt Herten ist berechtigt, die Nutzung der Freizeitanlage zu beschränken oder zu sperren, wenn infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Freizeitanlage erheblich beschädigt wird oder für die Nutzer*innen eine Unfallgefahr besteht. Die angebrachten Verhaltensregeln an und auf der Freizeitanlage sind zu beachten.

9. Reinigung und Pflege

Die Reinigung und Pflege der gesamten Außenflächen der Freizeitanlage, sowie die Beseitigung von Unrat, Papier, entleeren der Abfallbehälter, reinigen aller Verkehrsflächen, Grünschnitte etc. werden von der Stadt Herten durchgeführt.

Die Reinigung der Umkleiden, Außentoiletten, des Behinderten-WCs und der Schiedsrichterräume werden vom Hertener Immobilienbetrieb organisiert.

Die Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinen zur Verfügung stehen (Vereinsraum, Sozialraum und Lagerraum), werden von den Vereinen in Eigenregie gesäubert, gepflegt und in Ordnung gehalten.

10. Werbung

Werbemaßnahmen jeglicher Art auf der Freizeitanlage können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Herten durchgeführt und angebracht werden. Die Werbung für Alkohol, Tabakwaren und Spielotheken ist grundsätzlich verboten. Werbeflächen, die das äußere Bild verunstalten, sind umgehend zu erneuern oder zu entfernen.

11. Verkauf

Den Vereinen und sonstigen Nutzer*innen von Veranstaltungen wird genehmigt, auf der Freizeitanlage während des Trainingsbetriebs und bei genehmigten Veranstaltungen Imbisswaren und Getränke zu verkaufen. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken wird eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz benötigt. Diese kann beim Gewerbeamt der Stadt Herten beantragt werden.

12. Allgemeine Nutzungshinweise

Bauordnungsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen des Brandschutzes sind zu beachten. Auflagen der Stadt Herten sind zu befolgen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das sonstige Gelände der Freizeitanlage darf nicht befahren werden. Fahrräder sind außerhalb der Anlage abzustellen.

Bei Musikveranstaltungen ist eine gesonderte Genehmigung bei der Stadt Herten einzuholen. Hier gelten besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen.

Tiere müssen auf der Freizeitanlage zwingend an die Leine genommen werden.

Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und die Gesetze über Sonn- und Feiertage NRW sind zu beachten.

13. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.